

↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →

EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

Passende Erwägungsgründe

- 1 Datenschutz als Grundrecht
- 2 Wahrung der Grundrechte
- 3 Versuchte Harmonisierung der Datenschutzvorschriften durch die RL 95/46/EG
- 4 Einklang mit anderen Rechten
- 5 Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zum Datenaustausch
- 6 Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus trotz Zunahme des Datenaustausches
- 7 Rechtsrahmen und Vertrauensbasis durch Sicherheit und Kontrolle
- 8 Übernahme in nationale Rechtsvorschriften
- 9 Unterschiedliche Schutzstandards durch die RL 95/46/EG
- 10 Gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume
- 11 Gleiche Befugnisse und Sanktionen
- 12 Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates

↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.